

§ 8. Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Ueberwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate u. s. w. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerkes wieder geschlossen werden.

§ 10. Beabsichtigt ein Abnehmer, den Stromverbrauch dauernd einzustellen, so hat er hiervon dem städtischen Elektrizitätswerk schriftliche Anzeige zu machen. Er haftet für den bis zur erfolgten Außerbetriebsetzung seiner Anlage von dem Elektrizitätsmesser angezeigten Stromverbrauch.

§ 11. Zur sofortigen Entziehung bezw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- 1) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- 2) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Aenderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- 3) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlussleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

Dem städtischen Elektrizitätswerk bleibt ferner das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, unbenommen.

§ 12. Das städtische Elektrizitätswerk wird es stets für eine ebenso dringende, wie angenehme Pflicht erachten, seine Leistungen dem allgemeinen Besten möglichst dienstbar zu machen. Es richtet daher an die Abnehmer die dringende Bitte, ihm nicht nur Fälle wirklich vorhandener oder vorkommender Unregelmäßigkeiten zur schleunigen Abhilfe anzuzeigen, sondern ihm auch Wünsche um etwaige Verbesserungen vertrauensvoll mitzuteilen, denen in jedem Falle die sorgfältigste Erwägung und möglichste Berücksichtigung zu Teil werden soll.

§ 13. Diese Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg a. d. Elbe, den 1. Oktober 1905.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

* * *

11. Polizei-Verordnung,

betr. Anlage der Hausentwässerungen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Anlage von Hausentwässerungen und der Spülaborte mit Anschluß an das städtische Kanalnetz für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Baugesuche.

§ 1. Soll ein an einer kanalisierten Straße gelegenes, bebautes Grundstück mit Entwässerung versehen werden, die an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden soll, so ist von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder dessen Vertreter an den Magistrat ein schriftliches Gesuch um Genehmigung zu richten.

Diesem Gesuche sind die Angaben über die Tiefenlage des zum Grundstücke gehörigen Anschlußstuzens in der Gebäude- oder Straßenflucht, welche das Stadtbauamt auf vorheriges Anfordern schriftlich erteilt, sowie folgende Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung — die eine auf Leinwand — in Gemäßheit nachstehender Vorschriften beizufügen:

1. die geometrische Lage des ganzen Grundstücks und der auf ihm stehenden Gebäude mit den an diesen befindlichen Regenabfallrohren und der Lage der Abflurinne bis zur Straßengasse im Maßstab 1:500,
2. die Grundrisse des untersten bzw. Kellergeschosses (Souterrain) im Maßstab 1:100,
3. einen Durchschnitt (Querschnitt) durch das unterste bzw. Kellergeschoss bis einschließlich dessen Decke und, wo solche bestimmungsgemäß angeschlossen werden, durch die Höfe in der Richtung der Hauptentwässerungsleitung im Maßstabe 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals und der auf Normal-Mull (den Höhenangaben der Festpunkte für die Kanalisation entsprechend) bezogenen Höhenangaben der Leitungen, des Straßenkanals, der Kellersohlen und der Erdoberfläche,
4. das Entwässerungs-Projekt selbst, welches in die Zeichnungen unter 1—3 klar und übersichtlich eingetragen werden muß, unter Angabe der Lichtweiten, der Gefälle und des Materials der Rohre.

Im Besonderen ist folgendes zu beachten:

- a) die Zahl der Einmündungsstellen der Hausentwässerungen in den verschiedenen Stockwerken, sowie ihre besondere Art (Küchenausguß — Handstein — Spülabort, Wasch- oder Badeausguß und dergleichen) ist anzugeben.
- b) die Entfernung des Austritts der Hauptentwässerungsleitung aus dem Grundstück von den Nachbargrenzen, in Richtung der Bauflucht- oder Straßenfluchtlinie gemessen, muß eingeschrieben werden,
- c) die Lage des bereits vorhandenen oder etwa aufzustellenden Wassermessers der Reinwasserleitung ist anzugeben.

In dem Entwurfe sind vorhandene Anlagen schwarz, Neuanlagen aber farbig, insbesondere:

Eisenteile — blau,
Steinzeugrohre — rot,
Bleirohre — grün

darzustellen.

Auskunft über die Höhenlage der nächstgelegenen Festpunkte (bezogen auf N. N.) sowie über die Anschlußstellen (Anschlußstuzen in der Gebäude- bzw. Straßenflucht) gibt das Stadtbauamt.

Außer den vorstehenden Angaben müssen die vorzulegenden Zeichnungen noch enthalten:

- a) die Unterschrift des Grundstückseigentümers oder dessen Vertreters,
- b) den Namen der Straße, in welcher das Grundstück belegen ist und die Hausnummer.

Alle Zeichnungen sind mit Maßstäben zu versehen und alle zur Beurteilung des Entwurfes erforderlichen Maße einzuschreiben. Ein Exemplar von jeder Zeichnung bleibt bei den Akten des Stadtbauamts, das zweite Exemplar erhält der Antragsteller mit der Genehmigungsurkunde zurück.

Ein Formular für den Antrag auf Genehmigung wird vom Magistrat vorgegeben; nur dieses darf zur Antragstellung benutzt werden.

Bauerlaubnis, Baubeginn.

§ 2. Wird das Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr einen die etwaigen Bedingungen der Genehmigung feststellenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Vorlagen.

Der Bauschein betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet etwaiger Rechte dritter erteilt.

Die Gültigkeit des Bauscheins ist davon abhängig, daß er nicht auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilt ist und erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald eine begonnene Anlage länger als ein Jahr unvollendet liegen bleibt.

Erst nach Erteilung des Bauscheins ist die Entwässerungsanlage nach den vorgeschriebenen Bestimmungen auszuführen.

Der Bauschein nebst seinen Anlagen muß während der Ausführung der Anlage sich auf dem Grundstücke oder doch in dessen Nähe befinden, sodaß er in Gebrauchsfallen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand ist.

Bauabnahme.

§ 3. Die Entwässerung des Grundstücks in den Straßentanal darf nicht erfolgen, bevor das Stadtbauamt die Abnahme der Entwässerungsanlage bewirkt und schriftliche Erlaubnis für den Anschluß an den Kanal erteilt hat.

Die Abnahme muß tunlichst sofort, spätestens aber drei Tage nach einer dem Stadtbauamt schriftlich zu erstattenden Anzeige über die Vollendung der Arbeiten geschehen.

Nach der Abnahme dürfen ohne Genehmigung des Magistrats Veränderungen an der Hausentwässerungs-Anlage nicht vorgenommen werden.

Material der Leitungen.

§ 4. Die Leitungen in den Gebäuden müssen überall aus gußeisernen innen und außen mit einem Asphaltüberzug versehenen Muffenröhren, welche den Normalien für Abflußröhren entsprechend in den Handel gebracht werden, bestehen. Nur die Hauptleitung darf, wenn sie innerhalb eines Gebäudes unter Kellerfußboden, im Freien aber mindestens 1 m unter Erdoberfläche zu liegen kommt, aus Steinzeugröhren hergestellt werden.

Sogenannte schottische (d. h. dünnwandige) Eisenrohre zu verwenden, ist nicht gestattet.

Als Fallrohre können statt der gußeisernen, bei Weiten von 40—50 mm, auch Bleirohre von mindestens 2,5 mm Wandstärke verwendet werden, sofern dieselben durch ihre Lage und durch Schutzvorrichtungen (Holzummantelung und dergleichen) vor Beschädigung und vor Berührung mit frischem Zementmörtel oder Beton, vor Säuren und anderen ihnen nachteiligen Stoffen gesichert sind.

Zinkrohre sind nur zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser und zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude zulässig. Zu diesen Rohren muß mindestens Zink Nr. 13 verwendet werden.

Der Magistrat ist befugt, entsprechend den Fortschritten der Technik auch andere Stoffe zuzulassen.

Muffendichtung.

§ 5. Für sorgfältigste Dichtung der Muffen muß bei allen Rohrleitungen Sorge getragen werden.

Die Dichtung von Steinzeugröhren muß durch Leerstrich und Asphalt, die der eisernen Röhren durch Leer- oder Weißstrich und Blei, welches vergossen und verstemmt werden muß, erfolgen. Blei- und Zinkrohre sind mit Lötmetall zu dichten.

Andere Dichtungsmittel dürfen nur mit Genehmigung des Stadtbauamts verwendet werden.

Leitungsdurchmesser.

§ 6. Die lichte Weite der Hauptleitung soll 150 mm betragen

Fallrohre von Spülaborten müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm erhalten.

Als geringste Rohrweite für einzelne Ausgußbecken, Badewannen und dergleichen sind 40 mm, für Küchenfallröhren mindestens 50 mm anzunehmen.

Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abflußrichtung nicht verengen, sondern muß dagegen je nach Bedürfnis zunehmen.

Gefälle.

§ 7. Das Gefälle der Leitungen soll, wenn irgend möglich, gleichmäßig sein und tunlichst 1:50 betragen.

Geringere Gefälle als 1:100 sind unter keinen Umständen gestattet.

Einmündungen der Nebenleitungen in die Hauptleitung. Schlammfänge, Fettsfänge.

§ 8. Alle Nebenleitungen sind von der Wasseraufnahmestelle an in tunlichst gestreckter Richtung, ohne Einschaltung von Schlammfängen, in die Hauptleitung einzuführen.

In allen Räumen, welche in großer Menge fettige oder seifenartige Abgänge liefern, wie z. B. gewerbsmäßig betriebene Wäschereien, Restaurationsküchen, Schlachtereibetriebe u. s. w., sind zum Abfangen des Fettes Fetttöpfe in die Leitung einzuschalten. Diese müssen aus Gußeisen, emailliert, luft- und wasserdicht verschließbar und zugänglich sein. Ihre Höhe muß mindestens 350 mm und die Grundfläche 350/250 mm betragen. Die Ableitung der Fetttöpfe muß einen Wasserverschluß von mindestens 100 mm haben.

Bei Räumen, in denen Sand zum Scheuern benutzt wird, wie Waschküchen, Restaurationsküchen, Flaschenpülräumen, Kupferschmieden etc., ist zur Abhaltung des Sandes von der Straßenleitung die Anlage von Sinkkästen in der Zweigleitung erforderlich.

Schlamm- und Fettsfänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

Die Hauptleitung, welche gleichzeitig Hausanschlußleitung ist, darf nicht durch Schlammfänge oder Wasserverschlüsse unterbrochen werden.

Verbindung verschiedener Leitungen.

§ 9. Zur Einführung einer Nebenleitung in die Hauptleitung müssen Abzweige in der aufnehmenden Leitung angebracht sein. Die Verbindung der Leitungen durch Anhauen der Rohre ist verboten.

Die Verbindung zweier Abflußrohre muß stets in einem spitzen Winkel von nicht mehr als 60°, gegen die Abflußrichtung gemessen, erfolgen.

Verbindung von Rohren verschiedener Weite.

§ 10. Zwischen Rohren verschiedener Weite sind Übergangsrohren (Verjüngungsrohren, Kaliberwechsel) einzuschalten.

Geruchverschlüsse.

§ 11. Unter jedem Anschluß (Handstein, Ausguß, Ablauf, Überlauf) ist ein wirksamer Wasserverschluß anzuordnen; jeder Wasserverschluß muß reinigungsfähig sein.

Bewegliche Glockenverschlüsse sind nur dann gestattet, wenn sie als sogenannte sekundäre Wasserverschlüsse wirken sollen.

Einläufe.

§ 12. Jeder Anschluß (Handstein, Ausguß, Ablauf u. s. w.) ist mit einem unbeweglichen Siebe zu versehen.

Über jedem Anschluß muß ein Wasserhahn zur Spülung angebracht sein. Bei Einläufen in den Kellerfußboden ist dieser mit Zementestrich zu versehen und es muß in demselben Raume mindestens ein Wasserhahn zur Spülung des Einlaufs vorhanden sein.

Inwieweit in den untersten Gegenden des Kanalnetzes zur Verhinderung von Kellerüberschwemmungen bei Einläufen aller Art, welche in oder unter der Höhe der Straßenoberfläche liegen, Rückstauventile eingebaut werden müssen, entscheidet das Stadtbauamt.

Spülaborte, Pissoirs.

§ 13. Für die an den Straßenkanal angeschlossenen Aborte und Pissoirs gelten folgende besondere Vorschriften:

a) Sie müssen mit Wasserspülung versehen sein.

- b) Wird für die Hausentwässerungsanlage das Spülwasser der städtischen Wasserleitung oder einer anderen Trinkwasserleitung entnommen, so darf keinerlei Verbindung zwischen der Trinkwasserleitung und der Spülleitung bestehen. Die Aborte müssen mit Spülkästen von mindestens 7 l Inhalt mit Schwimmerventil und Überlauf versehen sein. Der Boden des Spülkastens muß bei diesem Inhalt mindestens 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes angebracht werden, das Spülfallrohr muß mindestens 30 mm lichte Weite haben.
- c) Das Anbringen von Spülkästen in geringerer Höhe als 1,80 m über dem Fußboden des Abortraumes kann auf vorher zu stellenden schriftlichen Antrag unter besonderen Bedingungen gestattet werden. Es muß in solchen Fällen ein größerer Spülkasten sowie auch ein weiteres Spülfallrohr vorgesehen werden.
- d) Die Einmündung des Schwimmerventils in den Spülkasten ist oberhalb des höchsten Wasserspiegels anzuordnen. Unmittelbar vor dem Spülkasten ist vor dem Schwimmerventil ein besonderer Absperrhahn in die Wasserleitung einzuschalten.
- e) In besonderen Fällen kann auch für Pissoiranlagen die Anbringung von Spülbehältern gefordert werden.
- f) Aborte müssen Trichter aus emailliertem Eisen, Steingut oder Porzellan erhalten. Der Magistrat kann auf einen vor der Bauausführung zu stellenden Antrag hin auch anderes Material von gleicher Güte zulassen.
- g) Die Abflußöffnung des Aborttrichters darf nicht weiter als 100 mm sein.
- h) Zwischen dem Aborttrichter und dem Fallrohr muß ein Wasserverschluß von mindestens 5 cm Tiefe eingeschaltet sein. Die Pissoirableitungen müssen mit Geruchverschlüssen und Lüftung versehen sein.
- i) An die Abortfallrohre dürfen andere Leitungen der Hausentwässerung nicht angeschlossen werden.
- k) Die Aborttrichter sind freistehend anzuordnen, nur ausnahmsweise können andere zugelassen werden.

Aborteinrichtungen für starken Verkehr (z. B. in Schulen, Fabriken, Kasernen, Krankenhäusern etc.), welche Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften erhalten sollen, können mit Genehmigung des Magistrats zugelassen werden.

Bei Badewannen muß das Zuleitungsrohr über dem höchsten Wasserstande des Badewassers endigen, oder es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß ein Zurücktreten des Badewassers in die Trinkwasserleitung ausgeschlossen ist.

Regenrohre.

§ 14. Das von Dächern, von Gesimsen mit mehr als 30 cm Ausladung, von Erfern, Balkonen, Bordächern u. s. w., welche vor die Straßensuchtlinie treten, abfließende Regenwasser muß in Dachrinnen aufgefangen und in geschlossenen Fallrohren zum Erdboden herabgeführt werden. Kein an der Straße stehendes Gebäude darf eine Dachtraufe haben.

Für Regenfallrohre auf Höfen, die an die Kanalisation angeschlossen werden sollen, kann jederzeit vom Magistrat die Einschaltung eines Sinkkastens vorgeschrieben werden, welcher die Entfernung der von den Dächern abespülten Sinkstoffe gestattet (z. B. bei Holzzementdächern oder bei schlechten Schieferdächern).

Ableitung des Regenwassers von Höfen.

§ 15. Bei Höfen, von denen das Regenwasser in das städtische Kanalnetz abgeleitet werden soll, darf dies nur durch Einläufe mit Schlammfang (Sinkkasten) erfolgen. Die Sinkkästen sind wasserdicht herzustellen, die kleinste Lichtweite darf nicht unter 30 cm betragen. Der Wasserspiegel muß mindestens 80 cm über der Sohle des Sinkkastens und mindestens 1 m unter Sinkkastenoberfläche im Freien bzw. 50 cm in geschlossenen Räumen liegen. Der Abfluß ist durch einen Wasserverschluß zu vermitteln. Die Abdeckung der Sinkkästen muß durch einen Krost, dessen Stäbe nicht mehr als 1 cm von einander entfernt sind, erfolgen.

Lüftung.

§ 16. Jede Hausleitung ist ausreichend zu lüften. Zu dem Zwecke ist jedes Fallrohr mit durchaus dichten Fugen herzustellen und möglichst ohne Krümmung in derselben Weite und aus demselben Material bis über das Dach hinauszuführen und hier mit einem Hut zu versehen. 1½ m oberhalb des letzten Anschlusses kann das Entlüftungsröhr in einen hier beginnenden gemauerten Entlüftungskanal eingeführt werden.

Münden in ein Fallrohr Anschlüsse von mehr als einem Geschoss, so ist bei Neuanlagen zur Entlüftung der Fallrohrleitungen unterhalb des untersten Zulaufs ein Entlüftungsröhr von mindestens 4 cm lichter Weite von dem Abfallrohr abzuzweigen, über das Dach hinauszuführen und hier gleichfalls mit einem Hut zu versehen. An dieses Entlüftungsröhr müssen die Scheitel sämtlicher zugehöriger Krümmen der Geruchverschlüsse angeschlossen werden. Die gleiche Entlüftung wird für Abortleitungen empfohlen.

Die Lüftungsröhren müssen möglichst senkrecht geführt werden. Horizontale Lüftungsleitungen sind unzulässig. Der Winkel gegen die Lotrechte soll nicht mehr als 45° betragen.

Die Wandstärke dieser Röhren darf nicht unter 2 mm betragen.

Zugänglichkeit einzelner Teile der Anlage, Revisionskästen.

§ 17. Die ganze Entwässerungsanlage muß möglichst überall leicht zugänglich sein.

In das Hausableitungsröhr ist für jedes anzuschließende Grundstück ein leicht zugänglicher Revisionskasten einzubauen. Dieser Kasten darf, wenn Straßen- und Gebäudeflucht zusammenfallen, bis zu 1½ m hinter der Bauflucht angebracht werden.

Weichen Straßen- und Gebäudeflucht mehr als 1 m von einander ab, so muß der Revisionskasten zwischen beiden Fluchten angeordnet werden. Sind Vorgärten vorhanden, so kann der Revisionskasten hinter der Hausfrontmauer zugelassen werden.

In jedem Falle muß um den Kasten ein der Tiefe entsprechender geräumiger Schacht angeordnet werden, um eine gute Zugänglichkeit des Revisionskastens zu ermöglichen.

Überhaupt müssen bei gedeckt liegenden Leitungen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in gemauerten, leicht zugänglichen Schächten angebracht werden.

Sämtliche Schächte müssen in der Höhe der Oberfläche mit abnehmbaren Deckeln dicht und standfester abgedeckt sein.

Bestehende Entwässerungs-Anlagen.

§ 18. Bei Erlass dieser Polizeiverordnung bereits vorhandene Hausentwässerungen oder einzelne Teile derselben müssen den vorstehenden Bestimmungen angepaßt werden.

Bestehende Anschlüsse werden aufgehoben.

Ausnahmen kann der Magistrat nach besonderer Erwägung zulassen, doch behält sich derselbe das Recht vor, die Abänderung vorläufig beibehaltener oder nur teilweise abgeänderter alter Anlagen dann anzuordnen, wenn der Zustand dieser Anlagen zu Mißständen in der Hausentwässerung selbst oder in der Benutzung des Straßentals Veranlassung gibt.

Instandhaltung der Entwässerungsanlagen.

§ 19. Die Entwässerungsanlagen der Grundstücke sind stets in einem guten und den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entsprechenden baulichen Zustande zu erhalten, zu reinigen und zu spülen.

Den Beamten des Magistrats steht bei Tage jederzeit das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auf ihren guten Zustand hin zu prüfen. Auf Erfordern haben die Beamten ihre Befugnisse nachzuweisen.

Insbefondere kann die Anlage jederzeit einer Rauch- oder Wasserprobe unterworfen werden.

Nach Aufforderung durch den Magistrat müssen vorgefundene Mängel bei Vermeidung eines polizeilichen Zwangsverfahrens sofort beseitigt werden.

Gewerbliche Abwässer.

§ 20. Die Ableitung gewerblicher Abwässer bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrats. Wird sie zugelassen, so finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Außerdem hat der betreffende Grundstückseigentümer oder sein Vertreter schriftlich den genauen Nachweis zu erbringen, welcher Art die Abwässer sein sollen. Für die richtige Angabe bleibt der Grundstückseigentümer dem Magistrat gegenüber in vollem Umfange während der Dauer des Anschlusses haftbar, unbeschadet der Strafbestimmungen in § 22.

Wird eine Änderung im Gewerbebetriebe beabsichtigt, wodurch die Art des abzuleitenden Brauchwassers geändert wird, so ist beim Magistrat unverzüglich ein diesbezügliches Gesuch um Genehmigung einzureichen. Die etwa wegen hygienischer Bedenken oder aus Gründen der Betriebssicherheit des Kanalnetzes vom Magistrat hierbei vorzuschreibenden Abänderungen an der Entwässerungsanlage müssen bei Vermeidung der jederzeitigen Aufhebung des Anschlusses sofort ausgeführt werden.

Ausführung der Anlagen.

§ 21. Kanalisationsanlagen in den angeschlossenen Grundstücken, soweit sie nicht Maurerarbeiten sind, dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden hergestellt werden, die vom Magistrate hierzu ermächtigt sind.

Einer Ermächtigung bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, die vom Magistrate die Erlaubnis zur Ausführung von Wasserleitungen oder Gasleitungen erhalten haben.

Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft in Gemäßheit des § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Inkrafttreten.

§ 23. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft.
Harburg, den 8. November 1904.

Der Magistrat.
Dencke.

12. Polizei-Verordnung,

über die Entwässerung der Grundstücke an kanalisierten Straßen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Entwässerung der Grundstücke an kanalisierten Straßen für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Beschaffenheit im allgemeinen.

§ 1. Alle bebauten Grundstücke sind ordnungsmäßig zu entwässern.

Sämtliche Entwässerungsanlagen sind so herzustellen, daß der Zweck einer vollständigen, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Entwässerung der Grundstücke, auch in ihren unbebauten Teilen dauernd erreicht wird.

Selbständige Entwässerung eines Grundstücks.

§ 2. Jedes Grundstück ist selbständig zu entwässern. Eine auch nur zum Teil gemeinschaftliche Entwässerung zweier Grundstücke ist verboten.

Zwang zum Anschluß an den Straßenkanal.

§ 3. Alle bebauten Grundstücke an Straßen (Wegen, Plätzen), in denen ein öffentlicher städtischer Kanal vorhanden ist oder bei fortschreitender Kanalisation hergestellt wird, müssen zum Zweck ihrer Entwässerung an diesen Kanal angeschlossen werden. Diese Verpflichtung tritt für bisher unbebaute, an kanalisierten Straßen liegende Grundstücke dann ein, wenn auf ihnen ein Gebäude errichtet wird.